Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5825**

14. Wahlperiode 03. 04. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dr. Norbert Lammert, Ilse Aigner, Norbert Barthle, Brigitte Baumeister, Renate Blank, Marie-Luise Dött, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Norbert Hauser (Bonn), Klaus Holetschek, Eva-Maria Kors, Hartmut Koschyk, Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Bernd Neumann (Bremen), Claudia Nolte, Anton Pfeifer, Hans-Peter Repnik, Klaus Riegert, Franz-Xaver Romer, Dr. Wolfgang Schäuble, Heinz Schemken, Johannes Singhammer, Margarete Späte, Erika Steinbach, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Dr. Rita Süssmuth, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Peter Weiß (Emmendingen), Wolfgang Zöller und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5066, 14/5792 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Künstlersozialversicherungsgesetz gehört zu den wichtigsten kultur- und sozialpolitischen Errungenschaften in unserem Land. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist die gesetzliche Grundlage für die Vorsorge für Krankheit und Alter und damit das Fundament der sozialen Absicherung der Künstler. Zur Sicherung und Fortentwicklung des kulturellen Lebens ist die soziale Absicherung der Künstler und Publizisten unabdingbar.

2. Durch die seit Anfang der Legislaturperiode vorgenommenen Maßnahmen hat die Bundesregierung das finanzielle Fundament und die Stabilität des Systems der Künstlersozialversicherung beschädigt. Der gravierendste Einschnitt war die Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung von 25 % auf 20 % der Ausgaben durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999. Die im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltssanierungsgesetzes versprochenen Verbesserungen für die soziale Absicherung der Künstler sind in diesem Maße nicht erfolgt. Auch in dem jetzt vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind Einschnitte für die soziale Absicherung von Künstlern enthalten.

3. Mit der Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung von 25 % auf 20 % der Ausgaben der Künstlersozialversicherung hat sich

der Bund zum Teil aus seiner sozialpolitischen Verantwortung für die Künstler zurückgezogen. Für den Bundeszuschuss muss neben dem Selbstvermarktungsanteil und den vom Gesetzgeber geschaffenen Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmte Verwerter auch die besondere soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler maßgeblich sein. Bei der Festsetzung des Bundeszuschusses ist daher ausdrücklich zu berücksichtigen, dass das durchschnittliche in der Künstlersozialversicherung versicherte Jahreseinkommen lediglich bei 21 852 DM (im Jahr 2000) liegt und damit etwa 40 % des Durchschnittsverdienstes der Versicherten in der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung beträgt.

4. Begrüßt wird der vom Deutschen Kulturrat eingebrachte Vorschlag hinsichtlich eines „Korridors des Bundeszuschusses“. Die Verwerter zahlen danach die Künstlersozialabgabe nach einem festen, für alle Unternehmen einheitlichen Abgabesatz. Der Abgabesatz für Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen wird mit einem Prozentsatz von 3,3 der an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte festgelegt und ändert sich nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Sozialversicherungssätze oder den im weiteren genannten Bedingungen. Die daraus resultierende Abgabe wird durch den Bundeszuschuss auf 50 % der Beitragsausgaben der Künstlersozialkasse aufgefüllt. Der Bundeszuschuss darf nicht unter die Höhe sinken, die den vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum 8. April 1987 dargestellten Anforderungen entspricht. In einem solchen Fall wird der Künstlersozialabgabesatz gesenkt. Steigt der Bundeszuschuss auf einen Prozentsatz von über 25 % der Beitragsausgaben der Künstlersozialversicherung, wird der Abgabesatz der Verwerter angehoben, um eine zu hohe Belastung des Bundes zu vermeiden. Sinkt der Bundeszuschuss auf unter 17 %, wird der Abgabesatz der Verwerter abgesenkt, damit eine zu hohe Belastung der Verwerter vermieden wird. Dieser „Korridor des Bundeszuschusses“ gewährleistet, dass beide Seiten, die gemeinsam den so genannten Arbeitgeberanteil zur Künstlersozialkasse aufbringen, nicht über Gebühr belastet werden. Damit wird eine gleichmäßige und ausgewogene Belastung der Verwerter einerseits und des Bundes andererseits erreicht, die flexibel an Änderungen im Finanzierungsbedarf der KSK angepasst werden kann und das streitanfällige Kriterium des Selbstvermarktungsanteils entbehrlich macht. Zugleich würde der Bund durch dieses Korridormodell dazu angehalten werden, sich intensiver als bisher um die lückenlose Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter zu kümmern und die „Trittbrettfahrer“ in die Pflicht zu nehmen, etwa durch eine bessere Personalausstattung der Künstlersozialversicherung. Gelingt ihm dies, kann der Bundeszuschuss unmittelbar verringert werden, weil das Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe bei gleichbleibendem Abgabesatz ansteigt.

5. Nach dem Gesetzentwurf soll die sogenannte Berufsanfängerzeit von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden. Während dieser Berufsanfängerzeit kann der Versicherungsschutz auch dann aufrecht erhalten werden, wenn das Mindesteinkommen (künftig 630,– DM) nicht überschritten wird. Die vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerfrist ist unverständlich. Die Finanzämter räumen den Künstlern mindestens 5 Jahre ein, bis sie die ersten Gewinne aus ihrer künstlerischen Tätigkeit erzielt haben müssen. Wieso dieselben Künstler schon nach 3 erfolgsarmen Jahren ihren Sozialversicherungsschutz verlieren sollen, ist nicht nachzuvollziehen. Wenn die Berufsanfängerzeit von 5 auf 3 Jahre verkürzt wird, ist damit zu rechnen, dass gerade in künstlerischen Berufen mit typischen Einstiegsschwierigkeiten die Versicherungspflicht nach 3 Jahren wieder beendet wird. Bestimmte künstlerische Berufe wie die der Autoren, bildenden Künstler oder Komponisten werden damit aus der Sozialversicherung herausgedrängt.

6. Sollte der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in der jetzt vorliegenden Form beschlossen werden, so birgt dies große finanzielle Gefahren für die Laienmusikvereine. Während der Gesetzgeber in der Begründung einer Änderung des KSVG (Bundestagsdrucksache 13/5108) im Jahre 1996 für gemeinnützige Vereine wie z. B. Laienmusikvereine keine Abgabenpflicht zur Künstlersozialabgabe vorsieht, bejahen die Gerichte zumeist eine solche Abgabepflicht. Zudem herrscht seit der Einführung der Sozialversicherungspflicht für Scheinselbständige und arbeitnehmerähnliche Selbständige eine große Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob nebenberuflich für Musikvereine tätige Dirigenten Selbständige oder abhängig Beschäftigte sind. Viele Vereine sehen sich derzeit Beitragsnachforderungen in fünfstelliger Höhe gegenüber. Eine volle Abgabepflicht der Vereine würde dazu führen, dass rund 18 000 Dirigentenstellen in der Bundesrepublik auf den Prüfstand kommen würden. Zahlreiche Stellen in diesem Bereich müssten wegen der notwendigen Honorarkürzung gestrichen und zu neuen Bedingungen wiederbesetzt werden. Dies würde zu einem deutlichen Einbruch der Vereinsarbeit in der Bundesrepublik führen. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen und gemeinnützigen Arbeit von Vereinen sollten Vereine daher generell nur mit dem kommerziellen Teil ihrer Aktivitäten zur Abgabepflicht herangezogen werden. Für die ideelle Tätigkeit von als gemeinnützig anerkannten Vereinen sollte die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung entfallen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. die im Haushaltssanierungsgesetz beschlossene Absenkung des Bundeszuschusses von 25 % auf 20 % der Ausgaben der Künstlersozialversicherung zurückzunehmen,
2. den vom Deutschen Kulturrat vorgeschlagenen „Korridor des Bundeszuschusses“ in den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zu übernehmen,
3. die im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerfrist von 5 auf 3 Jahre nicht in Kraft zu setzen,
4. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die kulturelle Betätigung zum Zweck haben, von der Abgabepflicht nach § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz auszunehmen, soweit keine kommerzielle Tätigkeit vorliegt.

Berlin, den 3. April 2001

Karl-Josef Laumann
Dr. Norbert Lammert
Ilse Aigner
Norbert Barthle
Brigitte Baumeister
Renate Blank
Marie-Luise Dött
Rainer Eppelmann
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Norbert Hauser (Bonn)
Klaus Holetschek
Eva-Maria Kors
Hartmut Koschyk
Julius Louven
Wolfgang Meckelburg
Bernd Neumann (Bremen)
Claudia Nolte
Anton Pfeifer
Hans-Peter Repnik
Klaus Riegert
Franz-Xaver Romer
Dr. Wolfgang Schäuble
Heinz Schemken
Johannes Singhammer
Margarete Späte
Erika Steinbach
Dorothea Störr-Ritter
Andreas Storm
Matthäus Strebl
Dr. Rita Süssmuth
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Peter Weiß (Emmendingen)
Wolfgang Zöller
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333